

# ***Der ALKIS<sup>®</sup>-Grunddatenbestand und die Standardausgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW***

(Stufenkonzept)

## **Abschnitt I - Der ALKIS<sup>®</sup>-Grunddatenbestand**

### **1. Das ALKIS<sup>®</sup>-Fachschemata der AdV**

(1) Die AdV hat mit dem sogen. 3A-Konzept unter ganzheitlicher Betrachtung der Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters einen Standard geschaffen, der die weitgehend einheitliche Modellierung und Führung der verschiedenen Geobasisdaten unter fachlicher und dv-technischer Sicht ermöglicht. Das innerhalb des 3A-Fachschemas gebildete Profil "Digitales Liegenschaftskatastermodell (DLKM)" repräsentiert als ALKIS<sup>®</sup>-Fachschemata (ALKIS<sup>®</sup>-OK) einen Standard, auf dessen Grundlage die Objekte, Attribute und Attributwerte aller Katasterbehörden Deutschlands abgebildet werden können.

(2) Neben der damit gewonnenen fachlichen und dv-technischen Abstimmung der verschiedenen Geobasisdatenbestände sollen deutschlandweit auch einheitliche Standardausgaben bereit gestellt werden. Die AdV hat deshalb einen "Grunddatenbestand" definiert, der eine gemeinsame Untermenge der verschiedenen Geobasisdatenbestände der Katasterbehörden darstellt.

(3) Diese Untermenge ist ausschließliche Basis der Standardausgaben der AdV. Letztere sind von jedem Land bereit zu stellen. Eine Katasterbehörde, die weitergehende Informationen in ihrer ALKIS<sup>®</sup>-Verfahrenslösung führt, ist gehalten, die Zusatzinformationen für eine Standardausgabe auf den AdV-Grunddatenbestand zurückzuführen.

(4) Es ist den Katasterbehörden frei gestellt, Ausgaben mit erweitertem Inhalt zu erstellen, diese erfüllen aber nicht die Anforderung an die AdV-Standardausgaben.

### **2. Der ALKIS<sup>®</sup>-Grunddatenbestand der AdV**

(1) Bei Festlegung des AdV-Grunddatenbestandes wurden berücksichtigt

- Bestandsdaten, die bundesweit von Vertretern aus Recht, Verwaltung und Wirtschaft gefordert werden,
- Bestandsdaten, für die Standardpräsentationen zwingend festgelegt worden sind,
- die (künftig) für die Flächenerhebung nach dem Agrarstatistikgesetz zu liefernden Nutzungsarten und Nutzungsarten (Mindestprogramm) (Bis alle Länder auf die neue Struktur über-

- gegangen sind, müssen für eine Übergangszeit bestimmte Differenzierungen der Objektart „Industrie- und Gewerbefläche“ geführt werden.),
- Bestandsdaten, die zwischen der AdV und der Bund-Länder-Kommission für die Kommunikation von Grundbuch und Liegenschaftskataster verbindlich vereinbart sind und
  - das Zusammenwirken von ALKIS<sup>®</sup> und ATKIS.

(2) Zum Grunddatenbestand der AdV gehören nicht nur die Bestandsdaten, die mit der Einführung von ALKIS<sup>®</sup> durch Migration verfügbar sind, sondern auch die Bestandsdaten, die erst nach Einführung von ALKIS<sup>®</sup> erhoben und bundeseinheitlich geführt werden.

(3) Die Sichtweise auf die Tatsächliche Nutzung im Liegenschaftskataster harmoniert nun mit der Landschaftssicht in ATKIS. Hierzu war es erforderlich, dass zur Ableitung der Grundflächen in ATKIS aus der Tatsächlichen Nutzung in ALKIS<sup>®</sup> sämtliche hierfür notwendigen Objektarten zum Grunddatenbestand erklärt wurden. Damit sind die Grundflächen in ATKIS vollständig aus ALKIS<sup>®</sup> ableitbar und umgekehrt.

(4) Entsprechend dem Wunsch der Versorgungswirtschaft wird die Unterscheidung der Gebäude nach Wohngebäuden (Hauptgebäude), Wirtschaftsgebäuden (Nebengebäude) und öffentlichen Gebäuden (Gebäude für das Gemeinwesen) im Grunddatenbestand berücksichtigt.

### **3. Das ALKIS<sup>®</sup>-Fachschemata NRW**

Das ALKIS<sup>®</sup>-Fachschemata der AdV wurde aus Sicht NRW's bereinigt um Objektarten, Attribute und Attributwerte, die hier nicht vorkommen oder die in NRW aus fachlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht geführt werden sollen. In dieser gegenüber der ALKIS<sup>®</sup>-Verfahrenslösung der AdV reduzierten Fassung bildet das so entstandene ALKIS<sup>®</sup>-Fachschemata NRW (ALKIS<sup>®</sup>-OK NRW) das Maximalprofil für die im amtlichen Liegenschaftskataster nach dem 3A-Konzept geführten Geobasisdaten.

### **4. Der ALKIS<sup>®</sup>-Grunddatenbestand NRW**

(1) Analog der Überlegungen der AdV sollen auch in NRW auf Anforderung einheitliche Standardausgaben bereit gestellt werden. Es wird deshalb ein Grunddatenbestand NRW definiert, der Grundlage dieser Standardausgaben ist. Für die Anforderungen an den Grunddatenbestand NRW gelten die Anforderungen der AdV an den AdV-Grunddatenbestand sinngemäß.

(2) Alle im Maximalprofil NRW (s. Nr. 3) geführten Informationen gehören zum amtlichen Liegenschaftskataster. Auf Instanzenebene dürfen Objekte, die per Definition zu den Geobasisdaten gehören (katasteroriginäre Daten), oder die auf Grund ihrer Bedeutung als Geobasisdaten geführt werden sollen (charakteristische Topographie) nur vom Katasteramt eingetragen oder verändert werden. Sie erhalten mindestens eine Modellartenkennung des Liegenschaftskatasters (DLKM oder DKKM500 oder DKKM1000 oder NWABK oder NWABKK5). Diese Objektartenkennung wird auch für Objektarten

vergeben, die nicht zum Grunddatenbestand gehören, die aber innerhalb des Maximalprofils NRW geführt werden und deren Führung sich das Katasteramt vorbehalten.

(3) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen können innerhalb des Maximalprofils NRW (Teil des amtlichen Liegenschaftskatasters) auch Objekte von anderen Stellen geführt werden, wenn eine ausreichende Aktualisierung durch die führende Stelle sicher gestellt ist. Diese Objekte erhalten eine von "DLKM" abweichende Modellartenkennung; i.d.R. NWDKOM.

(4) Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass kommunale Objekte modelliert und als solche innerhalb der ALKIS<sup>®</sup>-Verfahrenslösung, aber außerhalb des Maximalprofils NRW geführt werden. Diese Objekte gehören nicht zum amtlichen Liegenschaftskataster. Sie erhalten mindestens die Modellartenkennung NWDKOM.

(5) Der Grunddatenbestand AdV (s. Nr. 2) ist eine Untermenge des Grunddatenbestandes NRW. Damit ergeben sich folgende Anforderungen an das amtliche Liegenschaftskataster in NRW:

- Ableitung von Standardauszügen im Umfang des Grunddatenbestandes der AdV
- Ableitung von Standardauszügen im Umfang des Grunddatenbestandes NRW
- ggf. Ableitung von katasteramtsspezifischen Standardauszügen, die gegenüber den Standardauszügen NRW erweitert sind - unabhängig davon, von welcher Stelle die außerhalb des Grunddatenbestandes liegenden Objekte geführt werden (vgl. Nr. 8).

## **5. Bedeutung und Auswirkungen des Grunddatenbestandes**

(1) Zum Grunddatenbestand NRW können auch Bestandsdaten gehören, die erst nach Einführung von ALKIS<sup>®</sup> erhoben und geführt werden.

(2) Der ALKIS<sup>®</sup>-Grunddatenbestand NRW baut auf dem von der AdV definierten Grunddatenbestand auf (s. Nr. 4 Abs.5). Er wurde erweitert um Informationen, die nach dem Verständnis der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes künftig verpflichtend zu führen sind. Hierzu gehört auch die Überführung der ehemaligen Deutschen Grundkarte als "Amtliche Basiskarte NRW 1:5000" in die ALKIS<sup>®</sup>-Verfahrenslösung der katasterführenden Stelle.

(3) Dv-technische Konsequenzen für den Produktionsbetrieb müssen sich ergeben aus bestimmten Festlegungen des ALKIS<sup>®</sup>-OK, z.B. den dort festgelegten Konsistenzregeln und Kardinalitäten. Beispielsweise muss ein Abbruch im Arbeitsablauf erfolgen, wenn keine lückenlose und überschneidungsfreie Flächendeckung der Objekte der Objektart Flurstück gegeben, oder für das Flurstück keine amtliche Fläche vorhanden ist. Ähnliche Konsequenzen müssten sich ergeben, wenn der Grunddatenbestand der AdV nicht erfüllt ist; hierüber hat die AdV noch zu befinden.

(4) Der umfassendere ALKIS<sup>®</sup>-Grunddatenbestand NRW ist unter fachlichen Gesichtspunkten definiert worden. Die in NRW zusätzlich zum Grunddatenbestand der AdV zu führenden Informationen sollen von der Katasterbehörde erfasst werden. Diese fachliche Forderung schließt die Erkenntnis ein, dass es nachvollziehbare Gründe geben kann, im Einzelfall auf die unmittelbare Erfassung der zum Grunddatenbestand NRW gehörenden Informationen zu verzichten. Die Einhaltung dieser Vorgaben kann daher nicht programmgesteuert überwacht werden sondern ist im Rahmen der Fachaufsicht zu überprüfen und zu gewährleisten. Im Erhebungs- und Qualifizierungsprozess sollte das System insofern unterstützend eingreifen, als in den Fällen, in denen der Grunddatenbestand NRW nicht erfüllt ist, eine vorsorgliche Warnung erfolgt, die für den weiteren Produktionsablauf eine Aussage des Bearbeiters fordert.

## **6. Erläuterungen zur Tabelle ALKIS<sup>®</sup>-Grunddatenbestand (Anlage 1)**

### **6.1 Inhalt**

(1) Alle in der Tabelle aufgeführten Objektarten (grün hinterlegt) gehören zum Grunddatenbestand. D.h.: auf der Instanzenebene erfasste oder erfassbare Objekte dieser Objektarten sind kurz bis mittelfristig in ALKIS<sup>®</sup> flächendeckend zu führen.

(2) Attribute zu den Objekten nach Absatz 1 sind im ALKIS<sup>®</sup>-Grunddatenbestand in dem Umfang zu führen, in dem sie in der Tabelle aufgeführt sind. Wie häufig diese Attribute zu den jeweiligen Objekten vorkommen, ist den Spalten 1 und 2 zu entnehmen. Es bedeutet:

Kardinalität		
0	1	Für das jeweilige Objekt kann dieses Attribut vorkommen. Wenn es erfasst oder erfassbar ist, muss es geführt werden. Es darf aber nur 1x vorkommen (Beispiel: OA 11003: es gibt Grenzpunkte ohne Punktkennung, wenn jedoch eine Punktkennung vergeben ist, muss diese geführt werden. Sie darf nur 1x vorkommen).
1	1	Das jeweilige Objekt muss genau 1x dieses Attribut führen (Beispiel: OA 11003: für jeden Grenzpunkt muss eine eindeutige zuständige Stelle nachgewiesen werden).
0	*	Für das jeweilige Objekt kann dieses Attribut vorkommen. Wenn es erfasst oder erfassbar ist, muss es geführt werden. Das Attribut kann mehrfach zu dem Objekt vorkommen, es ist dann mehrfach zu führen. (Beispiel: OA 31001: Gebäude: zum Gebäude kann kein Name angegeben sein, dann wird das Attribut nicht geführt. Es können aber auch ein oder mehrere Namen angegeben sein, dann werden entsprechend viele Attribute geführt).
1	*	Dieses Attribut muss zu dem jeweiligen Objekt mindestens 1x geführt werden. Es kann auch mehrfach mit unterschiedlichen Attributwerten geführt werden (Beispiel: OA 57002 : bei dem Objekt der Objektart Schifffahrtslinie/Fährverkehr kann es sich um eine Personenfähre handeln (nur Attributwert 1730)). Es kann sich aber auch um eine Fähre für Auto- und Personenverkehr handeln. In diesem Fall werden zwei Attribute geführt mit zwei unterschiedlichen Attributwerten (1710 und 1730).)

(3) Damit die einheitliche Modellierung der länderspezifischen ALKIS<sup>®</sup>-Verfahrenslösungen gewährleistet ist, wurden im ALKIS<sup>®</sup>-OK NRW die Kardinalitäten aus dem 3A-Fachschemata der AdV über-

nommen. Soweit aus fachlichen Gründen in NRW hiervon abgewichen werden soll, erfolgt in der Anlage 1 ein besonderer Hinweis.

(4) Relationen wurden nur dann in den Grunddatenbestand aufgenommen, wenn sie von der AdV als Bestandteil des Grunddatenbestandes aufgeführt wurden. Im Übrigen ergibt sich die Notwendigkeit von Relationen aus der Modellierung der ALKIS<sup>®</sup>-Bestandsdaten.

(5) Der Grunddatenbestand umfasst die aus fachlichen Gründen auf Dauer landesweit vorzuhaltenden Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters. Nicht für eine Aufnahme in die Tabelle des Grunddatenbestandes geeignet sind deshalb

- nur temporär im Datenbestand zu führende Daten (z.B. Migrationsobjekte),
- Daten, die prozessunterstützend wirken (z.B. Nutzerprofile).

Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Katasterbehörden die Flexibilität der gegebenen Modellierung in optimalem Umfang nutzen.

## 6.2 Aufbau

### Angaben zu Objektarten, Attributarten und Wertarten, Beispiele:

Beispiel 1: Zu einer Objektart ist eine Attributart mit der Kardinalität 0:1 ausgewiesen. Zusätzlich sind ein oder mehrere Attributwerte mit ihren Bezeichnern angegeben.

In diesen Fällen kann die Objektart ohne Attribut geführt werden, wenn die Attribute bzw. Attributwerte nicht zutreffen oder noch nicht erfasst sind. Dies trifft auch zu, wenn mehrere Attributarten zu einem Objekt möglich sind. Dagegen darf ein Objekt nie ohne Attribut geführt werden, wenn mindestens eine Attributart mit der Kardinalität 1:n angegeben ist.

Objektart						Kennung	
Kardinalität, hier wie AdV	Attributart Relationsart			Der Hinweis "Kardinalität NRW ..., abweichend zu AdV" bedeutet, dass aus fachlichen Gründen dieses Attribut in NRW abweichend von der Modellierung der AdV wie hier angegeben geführt wird.			
				Wertart		Wert	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	1		zustand			(NRW) 1)	
			Außer Betrieb, stillgelegt, verlassen		2100	(NRW)	
			Erweiterung, Neuansiedlung		8000	(NRW) 1)	

Abbildung aus neuer Anlage 1 zu Anlage 5 eingefügt

Beispiel 2: Zu einer Objektart ist zwar eine Attributart ausgewiesen, es sind aber keine Wertarten angegeben:

Ein Attribut ohne Attributwert ist nicht möglich. Es muss also zwingend ein Attributwert angegeben werden. Da diese hier auf Instanzenebene gebildet werden müssen, können sie nicht vorgegeben werden.

Objektart						Kennung	
Kardi- nalität, hier wie AdV			Attributart <i>Relationsart</i>			Der Hinweis "Kardinalität NRW ..., abweichend zu AdV" bedeutet, dass aus fachlichen Gründen dieses Attribut in NRW abweichend von der Modellierung der AdV wie hier angegeben geführt wird.	
				Wertart	Wert	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	7	8
0	1		abweichenderRechtszustand			(NRW)	
0	1		zweifelhafterFlurstuecksnachweis			(NRW) 2)	
0	1		rechtsbehelfsverfahren			(NRW) 2)	
0	*		sonstigeEigenschaften			(NRW)	
0	1		gemeindezugehoerigkeit			(NRW)	
<b>AX Flurstuecksnummer</b>						<b>11005</b>	
1	1		zaehler			(NRW)	
0	1		nenner			(NRW)	
<b>AX LagebezeichnungMitHausnummer</b>						<b>12002</b>	
1	1		hausnummer			(NRW)	
<b>AX Lagebezeichnung</b>						<b>12004</b>	
1	1		unverschluesselt			(NRW) AdV-Kardinalität 1..1 angegeben. Nach Definition der AdV beinhaltet der Auswahldatentyp 'Lagebezeichnung' eine verschlüsselte oder unverschlüsselte Lagebezeichnung.  Kardinalität in NRW als 0..1 zu verstehen, da entweder eine unverschlüsselte oder verschlüsselte Lagebezeichnung vorhanden sein muss.	
1	1		verschluesselt			(NRW) AdV-Kardinalität 1..1 angegeben. Nach Definition der AdV beinhaltet der Auswahldatentyp 'Lagebezeichnung' eine verschlüsselte oder unverschlüsselte Lagebezeichnung.  Kardinalität in NRW als 0..1 zu verstehen, da entweder eine unverschlüsselte oder verschlüsselte Lagebezeichnung vorhanden sein muss.	

Abbildung aus neuer Anlage 1 zu Anlage 5 eingefügtBei den Fällen zum Beispiel 2 handelt es sich meistens um Katalogeinträge oder Datenstrings.

Beispiel 3: Zu einer Objektart ist eine Attributart der Kardinalität 1 : 1 ausgewiesen, zur Attributart bestimmte Wertarten mit Bezeichner und Wert:

Es muss zwingend eine Wertart angegeben werden. Es sind mindestens die im Grunddatenbestand aufgeführten Wertarten beizubringen. Weitergehende Differenzierungen sind zulässig, wenn sie nach dem ALKIS®-OK-NRW vorgesehen sind.

Objektart						Kennung		
Kardinalität, hier wie AdV	1	2	Attributart Relationsart	Wertart	Wert	Der Hinweis "Kardinalität NRW ..., abweichend zu AdV" bedeutet, dass aus fachlichen Gründen dieses Attribut in NRW abweichend von der Modellierung der AdV wie hier angegeben geführt wird.		
						Bemerkungen		
	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>AX Grenzpunkt</b>						<b>11003</b>		
0	1		punktkennung				(NRW)	
0	1		zustaendigeStelle				(NRW) Kardinalität NRW 1..1, abweichend zu AdV	
1	1		abmarkung_Marke				(NRW)	
				Marke, allgemein	1000		(NRW)	
				Ohne Marke	9500		(NRW)	
				Abmarkung zeitweilig ausgesetzt	9600		(NRW) 2)	
				Nach Quellenlage nicht zu spezifizieren	9998		(NRW)	

Abbildung aus neuer Anlage 1 zu Anlage 5 eingefügt

### **6.3 Grunddatenbestand und Erfassungsvorschriften**

(1) Der Grunddatenbestand-NRW beschreibt die Katasterangaben, die standardmäßig in ALKIS®-NRW zu führen sind (Nr. 6.1 Abs. 5). Dies kann jedoch **nicht** als **Maximalforderung** an den Inhalt des **Liegenschaftskatasters** interpretiert werden. Hierfür sind die jeweiligen Erfassungsvorschriften (z.B. VP-Erl., Fortführungsvermessungserlass, ZV-Riss) maßgebend. Beispielsweise besteht nach wie vor die Forderung nach einem detaillierten Nachweis der Vermarktungsarten in den Vermessungsrisen und damit in den Liegenschaftskatasterakten. Im ALKIS® können stattdessen aus Vereinfachungsgründen die pauschalen Angaben "Marke, allgemein"; "ohne Marke" und "nach Quellenlage nicht zu spezifizieren" verwendet werden.

(2) Weitere Erfassungsvorschriften können die Erfassung eines Objektes als Bestandteil des Grunddatenbestandes von bestimmten Kriterien abhängig machen. Insbesondere bei topographischen Objekten wird man aus Sicht der Standardausgaben NRW auf die Erfassung kleindimensionierter Objekte verzichten (z.B. Böschungen unter 1 m Höhe). Gleichwohl dürfen diese - dann nur als "kommunale Objekte" - innerhalb des ALKIS®-Fachschemas NRW geführt werden (Nr.4 Abs. 2 und 3).

### **6.4 Gemeinsame Attributwertetabellen, Datentypen**

Beziehen sich Attribute auf gemeinsame Tabellen oder auf Datentypen, ergibt sich der Grunddatenbestand aus der Kombination Objektart / Attributwert. Das hat zur Konsequenz, dass beispielsweise die zur Objektart 53004 AX\_Bahnverkehrsanlage gehörende Attributart „bahnkategorie“ für diese Objektart mit den Attributwerten 1400, 1500 und 1600 zum Grunddatenbestand gehört, nicht jedoch zum

Grunddatenbestand der Objektarten 53006 AX\_Gleis oder 42010 AX\_Bahnverkehr, obwohl dort die gleichen Attributarten bzw. -werte zugelassen sind. Ebenso bildet der Datentyp „Anlassart“ mit den für NRW vorgesehenen Wertarten als Attributart „ueberschriftenImFortfuehrungsnachweis“ zusammen mit der Objektart „AX\_Fortfuehrungsfall“ den Grunddatenbestand, während die Verwendung der gleichen Wertarten in Verbindung mit der Objektart „AX\_BenutzergruppeMitZugriffskontrolle“ frei gestellt ist.

### **6.5 Realisierung des Grunddatenbestandes**

(1) Der ALKIS<sup>®</sup>-Grunddatenbestand NRW wird mit der Umstellung in das ALKIS<sup>®</sup> nicht vollständig realisiert sein. Unbeschadet der grundsätzlichen Ausführungen zu Nummer 5 ist daher zugelassen, dass für folgende Objekte und Attribute (Attributwerte) der flächendeckende Nachweis des Grunddatenbestandes zeitverzögert realisiert wird (s. auch Nr. 5 Abs. 4):

1. Objekte, Attribute und Attributwerte, die erst im Rahmen der Umstellung auf die ABK erfasst werden.
2. Attribute und Attributwerte, die katasteroriginär entstehen, die auch schon in den Liegenschaftskatasterakten geführt werden, aus Kapazitätsgründen aber vorerst nicht flächendeckend für die Übernahme in das ALKIS<sup>®</sup> nacherfasst werden können.

Damit die vorgenannten Fälle berücksichtigt werden können, sind die entsprechenden Objekte/Attribute und Attributwerte in der Spalte "Bemerkungen" der anliegenden Tabelle mit (NRW) 1) bzw. (NRW) 2) gekennzeichnet.

(2) Da der Grunddatenbestand NRW nur allmählich zu realisieren sein wird, müssen in den Fällen, in denen der Grunddatenbestand NRW differenziertere Attributwerte fordert, vorübergehend noch Oberbegriffe zugelassen werden. Diese Oberbegriffe sind in der Spalte "Bemerkungen" mit einem "Ü" gekennzeichnet. Ebenfalls gekennzeichnet sind Attributwerte, die zwar nicht zum Grunddatenbestand gehören, aber als Oberbegriffe zur Ableitung des AdV-Grunddatenbestandes benötigt werden (Kennzeichnung in Spalte "Bemerkungen": (AdV)).

(3) Unbeschadet der vorstehenden Ausnahmeregelung sind im ALKIS<sup>®</sup>-Produktionsbetrieb bei der Fortführung und im übrigen bei jeder sich bietenden Gelegenheit die nach dem Grunddatenbestand NRW erforderlichen Informationen zu erfassen.



## Abschnitt II - Standardausgaben

### 7. Auszüge aus dem Liegenschaftskataster

Die Geobasisdaten sind den Nutzern nach Inhalt und Form als "Auszug aus dem Liegenschaftskataster" zugänglich zu machen.

#### 7.1 Standardausgaben

Auszüge aus dem Liegenschaftskataster bestimmten Inhalts sind landesweit nach Inhalt und Form in standardisierter Form herauszugeben (Standardausgaben). Die Katasterbehörden stellen hierfür bereit:

7.1.1 Bundesweit einheitliche Standardausgaben nach Vorgabe der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland:

Bezeichnung	Schlüssel
Bestandsdatenauszug	0010
Nutzerbezogene Bestandsdatenaktualisierung (NBA)	0040
Liegenschaftskarte_Grunddatenbestand	0111 (G)
Liegenschaftskarte mit Bodenschätzung_Grunddatenbestand	0121 (G)
Flurstücksnachweis_Grunddatenbestand	0511 (G)
Flurstücksnachweis mit Bodenschätzung_Grunddatenbestand	0521 (G)
Flurstücks- und Eigentumsnachweis_Grunddatenbestand	0551 (G)
Flurstücks- und Eigentumsnachweis mit Bodenschätzung_Grunddatenbestand	0561 (G)
Grundstücksnachweis_Grunddatenbestand	0601 (G)
Bestandsnachweis_Grunddatenbestand	0701
Statistik der Flächen der Tatsächlichen Nutzung (Aggregationseinheit: Gemarkung)	2110
Statistik der Flächen der Tatsächlichen Nutzung (Aggregationseinheit: Gemarkung)_Grunddatenbestand	2161
Statistik der Flächen der Tatsächlichen Nutzung (Aggregationseinheit: Gemeinde)_Grunddatenbestand	2162
Statistik der Flächen der Tatsächlichen Nutzung (Aggregationseinheit: Landkreis)_Grunddatenbestand	2164

### 7.1.2 Landesweit einheitliche Standardausgaben

Bezeichnung	Schlüssel
Flurkarte NRW	NW03
Schätzungskarte NRW	NW04
Amtliche Basiskarte NRW 1:5000	NW05
Amtliche Basiskarte NRW 1:5000 mit Höhenlinien	NW06
Flurstücksnachweis NRW (ggf. mit Bodenschätzung)	NW07
Flurstücks- und Eigentumsnachweis NRW (ggf. mit Bodenschätzung)	NW08
Grundstücksnachweis NRW	NW09
Bestandsnachweis NRW	NW10
Bestandsnachweis stichtagsbezogen NRW	NW11
Liegenschaftskarte_Grunddatenbestand_NRW (Flurkarte NRW) (Historischer Stand)	NW12
Liegenschaftskarte mit Bodenschätzung_ Grunddatenbestand_NRW (Schätzungskarte NRW) (Historischer Stand)	NW13

### 7.2 Kommunale Auszüge aus dem Liegenschaftskataster

Die Katasterbehörden können neben den Standardausgaben nach Nummer 7.1 weitere Auszüge aus dem Liegenschaftskataster bereitstellen. Hierbei dürfen auch Informationen in die Auszüge aufgenommen werden, die außerhalb des Grunddatenbestandes NRW liegen.

Die Bezeichnung bzw. Beschriftung kommunaler Auszüge aus dem Liegenschaftskataster muss so eindeutig sein, dass Verwechslungen mit den Standardausgaben nach Nr. 7.1 ausgeschlossen sind. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass der originäre Katasterinhalt eindeutig lesbar ist und nicht verfälscht wurde.

### 7.3 Standardisierte Auswertungen

Standardisierte Auswertungen sind wie Standardausgaben landesweit nach einheitlichen Gesichtspunkten anzubieten. Ziel ist die Auswertung der ALKIS<sup>®</sup>-Bestandsdaten nach einheitlichen Kriterien sowie die Aufbereitung und Abgabe der ermittelten Daten in einer Form, die die problemlose dv-technische Weiterverarbeitung ermöglicht.

Soweit vom Land (bzw. von der AdV) für die Erzeugung standardisierter Auswertungen keine Prozessbeschreibungen vorgegeben sind, gilt, dass diese firmenspezifisch realisiert werden. Eine Bereitstellung des Ergebnisses des Auswerteprozess im Format der NAS ist hier nicht erforderlich.

Als standardisierte Auswertungen stellen die Katasterbehörden bereit:

Bezeichnung	Schlüssel
Statistik der Flächen der Tatsächlichen Nutzung NRW (Aggregationseinheit: Gemarkung) Grunddatenbestand NRW	NW30
Statistik der Flächen der Tatsächlichen Nutzung NRW (Aggregationseinheit: Gemeinde) Grunddatenbestand NRW	NW31
Statistik der Flächen der Tatsächlichen Nutzung NRW (Aggregationseinheit: Kreis/krsfr.Stadt) Grunddatenbestand NRW	NW32

Statistik der Gebietseinheiten NRW	NW35
------------------------------------	------

Übergangsweise sind bis zur bundesweiten Überführung der ALKIS-Verfahrenslösung zusätzlich folgende Standardausgaben erforderlich:

Statistik der Flächen der Tatsächlichen Nutzung (Aggregationseinheit: Gemarkung) NRW (Rückmigration auf NAV95 in 10er-Schlüssel)	NW40
Statistik der Flächen der Tatsächlichen Nutzung (Aggregationseinheit: Gemeinde) NRW (Rückmigration auf NAV95 in 10er-Schlüssel)	NW41
Statistik der Flächen der Tatsächlichen Nutzung (Aggregationseinheit: Landkreis) NRW (Rückmigration auf NAV95 in 10er-Schlüssel)	NW42
Statistik der Flächen der Tatsächlichen Nutzung (Aggregationseinheit: Gemarkung) NRW (Rückmigration auf NAV95 in 1er-Schlüssel, für LDS)	NW43

#### 7.4 Veränderungen der Bestandsdaten

Änderungsdatensätze sowie Fortführungsnachweise und -mitteilungen werden ausschließlich in folgenden Standards erstellt:

Bezeichnung	Schlüssel
Änderungsdatensätze an Justizverwaltung NRW	NW51
Fortführungsnachweis NRW	NW52
Eigentümerinformation NRW	NW53
Fortführungsmitteilung an Eigentümer NRW	NW54
Fortführungsmitteilung an Justizverwaltung NRW	NW55
FortführungsnachweisBeiFortführung_Grunddatenbestand_NRW_Simulation	NW56

## **8. Kennzeichnung der standardisierten und der kommunalen Auszüge aus dem Liegenschaftskataster**

Die Standardauszüge nach Nummer 7.1.1 werden auf Grundlage der Prozessbeschreibungen und der Muster der AdV erstellt. Analoge Auszüge erhalten folgende Beschriftung

Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
*Bezeichnung nach Tabelle 7.1.1, z.B.: Bestandsnachweis*  
- Standardausgabe AdV - \*)

*in einer Fußnote erfolgt der folgende Hinweis:*

\*) entsprechend einer Vereinbarung der deutschen Katasterverwaltungen über die gleichartige Ausgestaltung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster

Die Standardauszüge nach Nummer 7.1.2 werden aufgrund der Vorgaben des Landes erstellt. Analoge Auszüge erhalten folgende Beschriftung

Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
*Bezeichnung nach Tabelle 7.1.2, z.B.: - Schätzungskarte NRW -*

Für Auszüge aus dem Liegenschaftskataster nach Nummer 7.2 wird unterschieden,

- ob es sich um Auszüge handelt, die ausschließlich Informationen enthalten, die zum Maximalprofil NRW gehören,

oder

- ob in dem Auszug auch solche Informationen enthalten sind, die außerhalb des Maximalprofils geführt werden (kommunale Objekte).

Im ersten Fall wird folgende Beschriftung verwendet:

Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
*...karte (z.B. Stadtgrund...)*

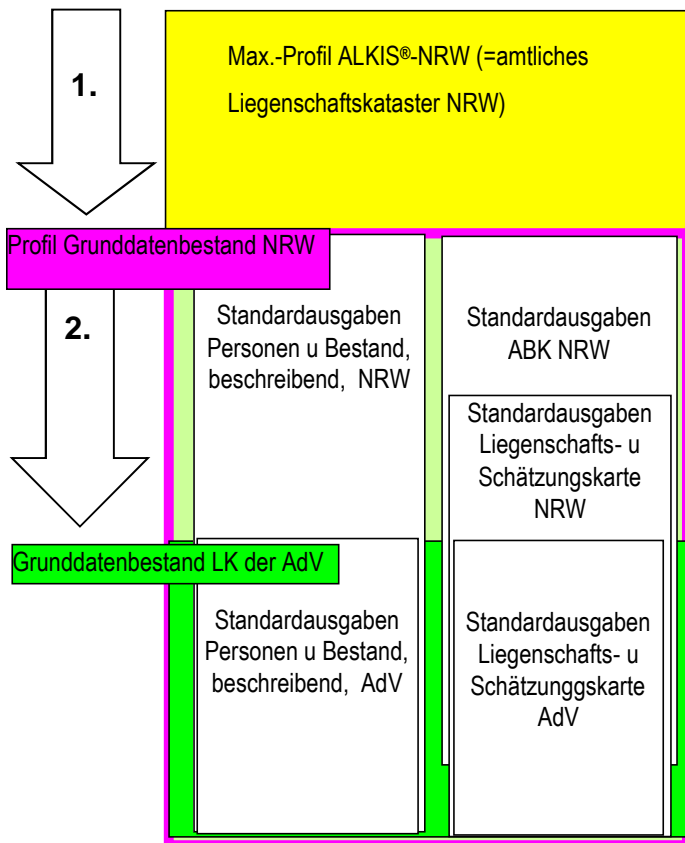
Im zweiten Fall erfolgt ein ergänzender Hinweis:

Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
- mit kommunalen Ergänzungen -  
*...karte (z.B. Stadtgrund...)*

In keinem Fall ist die Verwendung von Bezeichnungen der Standardausgaben nach Nummer 7.1 zulässig.

## 9. Grundlagen der Standardausgaben

(1) Der Inhalt der Standardausgaben ist abschließend für die Grunddatenbestände der AdV und des Landes beschrieben. Der stufenweise Aufbau erfordert, dass für jede dieser Standardausgaben die Bestandsdaten reduziert werden müssen (vgl. Abbildung). Dies wird im Wesentlichen dadurch er-



reicht, dass der Benutzungsprozess nur die jeweils benötigten Objektarten und Attribute abfragt.

In unterschiedlichem Maße wird es darüber hinaus erforderlich sein, differenziert erfasste Attributwerte für die Überführung in die jeweils gewünschte Standardausgabe zu aggregieren (umzuschlüsseln). Beispielsweise müssen die unter kommunalen Gesichtspunkten differenziert erfassten Gebädefunktionen 1311 bis 1313 für die Standardausgabe NRW transformiert werden in die Gebädefunktion 1310. Für die Standardausgabe der AdV wird dieser wiederum überführt in den übergeordneten Schlüssel 1000:

Maximalprofil NRW		Grunddatenbestand NRW		Grunddatenbestand AdV	
1000		1000		<b>1000</b>	Wohngebäude
•		•		↑	
•		•			
1100		1100			
•		•			
•		•			
1200		1200			
•		•			
•		•			
1310		1310	Gebäude zur Freizeitgestaltung	→	
1311	Ferienhaus →	↑			
1312	Wochenendhaus →	→			
1313	Gartenhaus →	→			

(2) Im Folgenden ist zu untersuchen, in welchem Umfang Transformationen von Attributwerten erforderlich sind. Nicht umgeschlüsselt werden folgende Bestandsdaten:

- Objekte und Attribute, deren Zuordnung zu Standardausgaben eindeutig durch den Benutzungsprozess erfolgt,
- Migrationsobjekte
- Objektarten, die der Unterstützung von Prozessen dienen
- Objektarten, die keiner Standardausgabe zugewiesen sind.

Nicht transformiert werden auch Bestandsdaten, deren Verfälschung sich aus Gründen der Rechtssicherheit verbietet. Dies trifft im wesentlichen auf die Objektartengruppen "Fortführungsnachweis", "Angaben zur Historie" und den gesamten Objektbereich "Eigentümer" zu.

(3) Soweit die Bedeutung von Attributwerten für Standardausgaben innerhalb eines Attributs uneinheitlich ist, wird in Anlage 2 die Handhabung der Attributwerte beschrieben.

(4) Präsentationsobjekte kommen nur dann für eine Darstellung in Frage, wenn das zugehörige Objekt in der jeweiligen Standardausgabe dargestellt wird. Trifft dies zu, so gilt: Texte werden immer dargestellt. Einzelsignaturen nur dann, wenn der Attributwert, auf den sich die Signatur bezieht, nicht geändert wurde (Abs.2).

**Anlage 1: ALKIS®-Grunddatenbestand NRW**

**Dokument:**

**anlage\_05\_stufenkonzept\_nrw\_anlage\_01\_gdb\_v6\_0\_1.pdf**



**Anlage 2:**  
**Dokument:**

**anlage\_05\_stufenkonzept\_nrw\_anlage\_02\_v6\_0\_1.xls**

Grundsätzlich sind in den Standardausgaben alle Objekte darzustellen, deren Objektart nach Anlage 1 dem Grunddatenbestand zuzurechnen sind. Entsprechendes gilt für die Attribute/Attributwerte dieser Objekte/Objektarten. Dabei ergeben sich folgende Sonderfälle:

- a) Es sind Attributwerte vorhanden, die eine nicht gewollte Differenzierung bedeuten. In diesem Fall wird der Attributwert umgeschlüsselt in einen "übergeordneten" Attributwert.
- b) Ist eine Umschlüsselung nach a) nicht möglich, wird das Objekt so ausgewertet/präsentiert, als wäre kein Attribut vergeben.
- c) Der Attributwert bezeichnet ein Objekt, dessen Auswertung/Präsentation nicht gewollt ist. Das komplette Objekt wird nicht ausgewertet/präsentiert.

In nachstehender Tabelle sind alle objektbezogenen Attribute/Attributwerte aufgeführt, deren Attributwerte gemäß Absatz 1 unterschiedlich zu behandeln sind.

In der Spalte Q ist beschrieben, wie die Umsetzung vom Maximalprofil NRW in die Standardausgabe NRW erfolgt. Weitergehend beschreibt Spalte R, wie aus dem so ermittelten Grunddatenbestand NRW der Grunddatenbestand AdV ermittelt wird - für die Standardausgaben AdV.

Es bedeuten:

Die Angabe "ok":	Die Information wird unverändert aus dem umfassenderen Datenbestand abgeleitet
Eine Zahl: (Fall a)	Neuer Schlüssel, der aus dem Attributwert der entsprechenden Zeile abzuleiten ist.
Die Angabe OA (Objektart): (Fall b)	Das Objekt wird ausgewertet/präsentiert, als wäre das Attribut nicht belegt
Der Hinweis "entfällt": (Fall c)	Das Objekt wird nicht ausgewertet/präsentiert